

Bebauungsplan

Nr. III/1/01.14 1A

2. Änderung

„Obernstraße, Neustädter Straße, Waldhof“

Mitte

Satzung

Begründung

1. Ausfestigung

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.14.1A

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.05.93 für den gesamten Bereich der Bielefelder Altstadt eine Erhaltungssatzung beschlossen. Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB). Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung.

In dem sich seit dem 14.03.1983 in Kraft befindlichen Bebauungsplan Nr. III/1/01.14.1A, in der Fassung der 1. Änderung vom 08.02.1993, sind Festsetzungen zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 39 h BBauG getroffen. Die entsprechenden Flächen sind gleichzeitig als Denkmalschutzbereiche gemäß DSchG festgesetzt worden.

Um unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung baulicher Anlagen für den Altstadtbereich eine einheitliche Grundlage für die Genehmigung von Vorhaben zu schaffen, sollen die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben und durch die Regelungen der beabsichtigten Erhaltungssatzung ersetzt werden.

Da die Festsetzungen der Denkmalsbereiche teilweise nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen (Ausweisung einzelner Grundstücke als Denkmalsbereiche) bzw. durch zwischenzeitlich erfolgte Unterschutzstellungen von Baudenkmälern überholt sind, sollen diese ebenfalls aufgehoben werden. Es ist beabsichtigt, den gesamten Bereich der Bielefelder Altstadt im Hinblick auf Denkmalsbereiche zu untersuchen und diese ggf. im Rahmen einer selbständigen Satzung unter Schutz zu stellen.

Im einzelnen sind folgende Planänderungen erforderlich:

Im Nutzungsplan und im Gestaltungsplan ist in der Zeichenerklärung der Punkt "Planverwirklichungsgebote" zu streichen.

Im Nutzungsplan und im Gestaltungsplan sind die entsprechenden zeichnerischen Festsetzungen zu streichen.

In den textlichen Festsetzungen ist der Punkt "I. 4.8 Planverwirklichungsgebote" zu streichen.

2. Anweisung Nr. III 11/01.14.1A

Diese(r) Bebauungsplan/Bebauungsplan-
änderung ist gemäß §§ 2 (1), 3 (2)/
§§ 2 (1) + (4), 3 (2) BauGB am
vom Rat der Stadt als
Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des
Textes und der Begründung gemäß § 3
(2) BauGB als Entwurf in der Zeit vom
bis öffentlich

lich ausgelegt.

Die Offenlegung wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberstadtdirektor
Planungsamt
i. A.

Die in diesem Plan eingetragenen
Änderungen des Bebauungsplanes sind
gemäß § 2 (1) und § 3 (2) + (3) BauGB
vom Rat der Stadt als Entwurf be-
schlossen worden.

Bielefeld,

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Plan mit dem Änderungsplan hat
einschließlich des Textes und der Be-
gründung gemäß § 3 (2) + (3) BauGB
als Entwurf in der Zeit vom
bis erneut

öffentlich ausgelegt.

Die erneute Offenlegung wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberstadtdirektor
Planungsamt
i. A.

Die in diesem Plan eingetragenen
Änderungen hat der Rat der Stadt am
23. 9. 93 beschlossen.

Dieser Plan ~~mit dem Ergänzungsplan/
Offenlegungsplan~~ - ist gemäß § 10/
~~§§ 10, 13~~ BauGB und § 4 (1) der Ge-
meindeordnung NW vom Rat der Stadt am
23. 9. 93 als Satzung beschlossen
worden.

Bielefeld, 26.10.1993

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Schriftführer

Diese Planänderung wurde gem. § 11
Baugesetzbuch am 10.11.1993 ange-
zeigt. Siehe Verfügung des Regie-
rungspräsidenten vom 6.1.1994
Az.: 35.21.11-1/B.159

Detmold,

Der Regierungspräsident
i. A.

Az.: